

Prozessfinanzierungsvertrag

zwischen

...

- nachfolgend „**Anspruchsinhaber**“ genannt -

und der

Omni Bridgeway AG
Gereonstrasse 43-65
50670 Köln

- nachfolgend „**OMNI**“ genannt -

Vorbemerkung

Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, gegen

...

- nachfolgend „**Anspruchsgegner**“ genannt -

folgende Ansprüche zu haben:

...

- nachfolgend „**streitige Ansprüche**“ genannt -

Den streitigen Ansprüchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

...

Ergänzend wird auf die vorgelegte Klageschrift vom ... Bezug genommen. Sie wird zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht.

Der Anspruchsinhaber möchte die streitigen Ansprüche durchsetzen. Er möchte jedoch weder die mit der gerichtlichen Durchsetzung verbundene Belastung seiner Liquidität noch das Prozesskostenrisiko tragen.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen kann. Der Anspruchsinhaber kann sich die Einzelheiten zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe von einem Rechtsanwalt erläutern lassen. Der Anspruchsinhaber beabsichtigt nicht, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

OMNI ist nicht zur rechtlichen Betreuung des Anspruchsinhabers berechtigt und verpflichtet. Die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der seitens OMNI finanzierten rechtlichen Auseinandersetzung obliegt dem Anspruchsinhaber und seinem Prozessbevollmächtigten, den der Anspruchsinhaber in eigener Verantwortung auswählt und beauftragt.

Sondervereinbarungen

Die nachstehenden Sondervereinbarungen gehen den weiter unten folgenden Regelungen (Ziffern 1-14) vor, soweit sie mit diesen nicht in Einklang stehen. Im Übrigen gelten sie ergänzend.

I. ...

II. ...

Dies vorausgeschickt, gibt der Anspruchsinhaber gegenüber OMNI das nachstehende Angebot zum Abschluss des folgenden Vertrages ab:

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Vertrages
2. Erklärung des Anspruchsinhabers
3. Pflichten des Anspruchsinhabers
4. Pflichten OMNI
5. Verteilung des Erlöses bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche
6. Abtretung der streitigen Ansprüche an OMNI zur Sicherung der Erfolgsbeteiligung
7. Treuhandvereinbarung über die abgetretenen streitigen Ansprüche
8. Vertragsbeendigung durch OMNI
9. Vergleichsvorschlag des Gerichts oder der Gegenseite
10. Vertragsbeendigung durch den Anspruchsinhaber
11. Geheimhaltung
12. Datenweitergabe durch OMNI an Dritte
13. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten
14. Schlussvorschriften

1. Zweck des Vertrages

1.1. Ausgangslage

Der Anspruchsinhaber möchte ein Prozessrisiko für die Durchsetzung der streitigen Ansprüche nicht tragen. Vor diesem Hintergrund schließen sich die Parteien zusammen, damit der Anspruchsinhaber durch das Betreiben des Prozesses und OMNI durch die Übernahme der Kosten gemeinsam die Durchsetzung der Forderung des Anspruchsinhabers ermöglichen. Die Zusammenarbeit der Parteien beginnt mit Wirksamwerden dieses Vertrages, sie endet mit rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreites und Ausschüttung der Erlösteile oder Kündigung dieses Vertrages durch OMNI.

Bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche wird der Erlös gemäß den Regelungen dieses Vertrages verteilt.

1.2. Bindung an das Angebot

Der Anspruchsinhaber hält sich an dieses Angebot bis zum Ablauf von drei Wochen nach Eingang bei OMNI gebunden. Danach gilt das Angebot solange weiter, bis der Anspruchsinhaber es schriftlich widerruft oder OMNI es ablehnt.

2. Erklärung des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber versichert, dass

- er ohne Einschränkung über die streitigen Ansprüche Verfügungsberechtigt ist, soweit diese bestehen, und dass die Ansprüche insbesondere nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind;
- bezüglich der streitigen Ansprüche kein Abtretungsverbot vereinbart wurde und die Abtretung der streitigen Ansprüche nicht von der Zustimmung eines Dritten abhängt;
- ihm jenseits der Angaben unter dem obigen Punkt „Vorbemerkung“ keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten. Insbesondere hat der Anspruchsinhaber insoweit keine Kenntnis über das Bestehen von Zurückbehaltungsrechten oder aufrechenbaren Gegenforderungen;
- die Unterlagen, die er selbst oder über seinen Rechtsanwalt OMNI übergeben hat, den maßgeblichen Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig wiedergeben;
- zwischen ihm und dem Anspruchsgegner kein anderer Rechtsstreit geführt wurde, geführt wird, angekündigt ist oder erwartet wird, der die streitigen Ansprüche berühren kann;
- kein vollstreckbarer Titel gegen ihn besteht, aus dem die Zwangsvollstreckung droht.

Vorstehende Erklärung des Anspruchsinhabers ist Grundlage des gesamten Vertrages.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben behält sich OMNI Schadenersatzansprüche und alle übrigen Rechte vor.

3. Pflichten des Anspruchsinhabers

3.1. Verpflichtung zur Prozessförderung und sparsamen Prozessführung

Der Anspruchsinhaber wird sämtliche zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche geeigneten und zweckmäßigen Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vornehmen und das Verfahren nach Kräften fördern. Er wird die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung beachten. Unter mehreren gleich erfolversprechenden Verfahrensarten ist diejenige zu wählen, die die geringsten Prozesskostenrisiken auslöst. Diese Pflichten wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen.

3.2. Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von OMNI vor Ergreifen kostenauslösender Maßnahmen

Der Anspruchsinhaber wird zu allen kostenauslösenden Maßnahmen im Vorhinein die Zustimmung von OMNI einholen. Diese Pflicht wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen. Unterbleibt eine solche vorherige Abstimmung, entfällt seitens OMNI die Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Kosten.

3.3. Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von OMNI vor Verfügung über die streitige Forderung

Der Anspruchsinhaber wird vor jeder Verfügung über die streitige Forderung die Zustimmung von OMNI einholen. Dies gilt insbesondere vor

- einem Verzicht
- Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs; bei einem Vergleich mit Widerrufsvorbehalt wird der Anspruchsinhaber nur mit Zustimmung der OMNI widerrufen.

3.4. Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von OMNI vor Klagerücknahme

Der Anspruchsinhaber wird die Klage nur mit vorheriger Zustimmung von OMNI zurücknehmen.

3.5. Verpflichtung zum Betreiben der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigem Titel

Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen von OMNI die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel zu betreiben, soweit OMNI im Rahmen dieses Vertrages die damit verbundenen Kosten zahlt.

Im Fall eines vorläufig vollstreckbaren Titels gilt dies nur, soweit OMNI auf Verlangen des Anspruchsinhabers eine Schuldübernahmeerklärung für eventuelle Schadensersatzansprüche abgibt.

3.6. Verpflichtung zur Entbindung seines Rechtsanwaltes von Schweigepflicht

Bezüglich des finanzierten Prozesses einschließlich dessen Vorgeschichte entbindet der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt hiermit gegenüber OMNI vollständig von der Schweigepflicht.

3.7. Verpflichtung zur laufenden Information über den Prozess

Der Anspruchsinhaber wird über seinen Rechtsanwalt OMNI laufend und unverzüglich über den Gang des Verfahrens informiert halten und OMNI unaufgefordert alle Prozessunterlagen zusenden. Darüber hinaus wird der Anspruchsinhaber OMNI unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche, bisher nicht bekannten Umstände informieren, die für die Bewertung oder Durchsetzung der streitigen Ansprüche bzw. das Prozesskostenrisiko von Bedeutung sein können. Diese Pflichten wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen.

Der Anspruchsinhaber wird bestmöglich darauf hinwirken, dass von ihm beherrschte, konzernverbundene oder sonst nahe stehende Dritte die Rechtsverfolgung im vorstehenden Sinne unterstützen.

Der Anspruchsinhaber erteilt OMNI in gesonderter Urkunde eine Vollmacht, solche Behörden- oder Gerichtsakten einzusehen und sich hieraus Ablichtungen anzufertigen, welche die streitigen Ansprüche betreffen.

3.8. Verpflichtung im Schiedsgerichtsverfahren

Werden die Ansprüche im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens verfolgt, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet zu beantragen, dass die Parteien bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Personen ihres Vertrauens neben ihrem Prozessbevollmächtigten hinzuziehen können, um damit OMNI die Möglichkeit zu geben, am Verfahren teilzunehmen.

3.9. Empfangsbevollmächtigung des Rechtsanwaltes

Der Anspruchsinhaber ermächtigt hiermit den von ihm beauftragten Rechtsanwalt, Erklärungen von OMNI im Zusammenhang mit diesem Vertrag für ihn entgegen zu nehmen.

3.10. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Pflichten des Anspruchsinhabers

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften wird der Anspruchsinhaber OMNI so stellen, als wären die streitigen Ansprüche vollständig realisiert worden. Dabei bleibt dem Anspruchsinhaber das Recht des Nachweises vorbehalten, dass der Erlös der Rechtsverfolgung ohne sein vertragswidriges Verhalten geringer gewesen wäre.

4. Pflichten von OMNI

4.1. Kostenfreie Annahmeprüfung durch OMNI oder beauftragte Dritte

OMNI prüft für den Anspruchsinhaber kostenlos, ob die Finanzierung des Rechtsstreites übernommen werden kann.

OMNI ist berechtigt, die Prüfung auch von beauftragten externen Gutachtern (z.B. Rechtsanwälte oder Sachverständige) durchführen zu lassen. OMNI wird die Beteiligten ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese nicht ohnehin gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

OMNI nimmt keine Rechtsberatung vor, sondern prüft die Erfolgsaussichten der vorgelegten Fälle nur im eigenen Interesse und muss die Annahme oder Ablehnung des Falles nicht begründen.

4.2. Finanzielle Leistungen von OMNI

OMNI zahlt die nach Vertragsschluss entstehenden und zur Verfolgung der streitigen Ansprüche notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung, die Gerichtskosten, die Kosten einer vom Gericht angeordneten Beweisaufnahme sowie die ggf. der Gegenseite aufgrund des Verfahrens zu erstatte Kosten im Rahmen der nachstehenden Regelung.

OMNI leistet diese Zahlungen direkt zu Händen des vom Anspruchsinhaber beauftragten Rechtsanwaltes. Der Anspruchsinhaber erteilt diesem entsprechende Geldempfangsvollmacht und weist ihn gleichzeitig an, Zahlungen an den jeweiligen Endempfänger (z.B. Gericht oder Gegenseite) weiterzuleiten. Eine Auszahlung an den Anspruchsinhaber ist ausgeschlossen.

(a) Grundsatz: Gebühren gemäß RVG und GKG

Sofern nicht mit Wissen und Billigung von OMNI eine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen wurde, zahlt OMNI Anwaltsgebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Gerichtskosten sowie Zwangsvollstreckungskosten gemäß der einschlägigen Kostengesetze. Dies gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(b) Zusätzliche „ProFi-Gebühr“ bis 1,0 RVG

Für den Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers verursacht die Zusammenarbeit mit OMNI einen zusätzlichen Aufwand (z.B. Besprechungen, Telefonate, Korrespondenz). OMNI zahlt in den Fällen, in denen das RVG Anwendung findet, neben den Kosten des Rechtsstreits einmalig eine zusätzliche 1,0 Gebühr („ProFi-Gebühr“), falls der Anspruchsinhaber eine solche Gebühr bei Abschluss des Finanzierungsvertrags mit dem Anwalt vereinbart hat und diese Vereinbarung OMNI bei Vertragsabschluss vorliegt. Die Höhe der Gebühr ist auf einen maximalen Streitwert von 1 Mio. € beschränkt.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner wegen dieser Gebühr nicht besteht. Daraus folgt, dass im Falle eines (teilweise) obsiegenden Urteils oder eines Vergleichs der Anspruchsinhaber diese Gebühr im Rahmen der Verrechnung des Erlöses mit den Verfahrenskosten (Ziffer 5.) neben OMNI anteilig trägt.

(c) Schiedsverfahren bis zur Höhe RVG bzw. GKG

Bei Verfahren vor einem Schiedsgericht übernimmt OMNI die anfallenden Kosten, soweit diese nicht die Gebühren nach RVG bzw. GKG übersteigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(d) Mediation

Bei Finanzierung einer Mediation wird gegebenenfalls eine gesonderte Gebühren- und Kostenvereinbarung zwischen den Parteien und dem beauftragten Rechtsanwalt getroffen. Sofern ein Mediationsverfahren durchgeführt wird, bedarf der Abschluss des Mediationsverfahrens der Zustimmung von OMNI.

(e) Ausland gemäß dortiger Gebührenordnung, hilfsweise abgestimmte Honorarvereinbarung

Bei Vertretung vor einem ausländischen Gericht werden die Vorschriften des RVG und des GKG durch die am Ort anwendbaren Gebührenordnungen ersetzt.

Soweit dort keine allgemein verbindliche Gebührenordnung besteht, trägt OMNI die Kosten einer vom Anspruchsinhaber mit dem Rechtsanwalt abgeschlossenen Honorarvereinbarung in marktüblicher Höhe, soweit OMNI dem Abschluss dieser Vereinbarung zuvor zugestimmt hat.

(f) Zwangsvollstreckungskosten gemäß RVG und Kostengesetze

OMNI übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Gebühren auch die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit diese nach ihrer freien Einschätzung erforderlich und hinreichend erfolgversprechend ist.

Bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen ist OMNI berechtigt, aber nicht verpflichtet, die für die Vollstreckung erforderlichen Sicherheiten zu stellen. Für den Fall, dass OMNI eine Sicherheit gestellt hat oder stellen lässt, sind die aus der Zwangsvollstreckung erzielten Beträge in voller Höhe an OMNI oder den Sicherungsgeber abzuführen und dort zu belassen, bis die Sicherheit zurückgegeben ist. Näheres ist ggf. in einer gesonderten Vereinbarung über die Stellung einer Sicherheit zu regeln.

Für Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Titels entstehen, übernimmt OMNI weder im Außenverhältnis gegenüber Dritten, noch im Innenverhältnis

nis gegenüber dem Anspruchsinhaber eine Haftung.

Etwaige, der Gegenseite zu erstattende Zwangsvollstreckungskosten werden an den vom Anspruchsinhaber beauftragten Rechtsanwalt gezahlt, nachdem der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt unwiderruflich angewiesen hat, die Zahlung an die Gegenseite weiterzuleiten.

Zahlung an sich selbst kann der Anspruchsinhaber dann verlangen, wenn er die Kosten an die Gegenseite bereits bezahlt hat und dies anhand von Unterlagen nachweist.

(g) Umsatzsteuer

Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer zahlt OMNI nur, soweit der Anspruchsinhaber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die Umsatzsteuer direkt - ggf. über seinen Rechtsanwalt - an den Rechnungssteller zu zahlen.

(h) Fälligkeit der Zahlung durch OMNI

Nach Einreichung der von OMNI gebilligten Klageschrift zahlt OMNI die Verfahrensgebühr sowie den gesetzlichen Gerichtskostenvorschuss.

Die übrigen Gebühren werden nach ihrer gesetzlichen Fälligkeit gezahlt, sobald OMNI einen ausführlichen schriftlichen Bericht des Rechtsanwaltes über den die jeweilige Gebühr auslösenden Tatbestand erhalten hat (z.B. Terminsbericht).

Die einmalige ProFi-Gebühr im Sinne von Ziffer 4.2. (b) wird nach Abschluss der ersten finanzierten Instanz bezahlt.

(i) Nicht übernommen werden

- Reisekosten des Anspruchsinhabers selbst
- Hebegebühren
- die Kosten für einen Korrespondenzanwalt / Unterbevollmächtigten
- die durch eine **Widerklage** entstehenden Kosten
- die durch eine **streitwerterhöhende Aufrechnung** entstehenden Kosten
- die durch **Nebenintervention** bzw. **Streitbeitritt** entstehenden Kosten.

5. Verteilung des Erlöses bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche

5.1. Berechnung der Erfolgsbeteiligung

Von einem Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung erhält OMNI vorab die vorgelegten oder noch zu zahlenden Verfahrenskosten gemäß Ziffer 4.2. einschließlich der zusätzlichen „ProFi“-Gebühr. Hierzu zählen auch die Auslagen, die OMNI durch Reisen von Mitarbeitern zu Besprechungen, Gerichtsterminen, Handelsregistern und Grundbuchämtern etc., durch das Einholen von Bonitätsauskünften sowie durch etwaige notarielle Beurkundungen entstehen. Verfahrenskosten sind ferner Kosten, die in Absprache mit dem Anspruchsinhaber und seinem Anwalt (auch vor Abschluss des Finanzierungsvertrages) für gutachterliche Stellungnahmen oder Rechercheaufträge von OMNI an-

gefallen sind.

Soweit Verfahrenskosten teilweise auch vom Anspruchsinhaber bezahlt wurden oder zu zahlen sind, erhält auch er aus dem Prozessertlös vorab die von ihm vorgelegten oder zu zahlenden Verfahrenskosten, wenn diese von OMNI als berücksichtigungsfähig anerkannt worden sind. Reicht der Erlös aus der finanzierten Rechtsverfolgung zur Abdeckung der gesamten Verfahrenskosten nicht aus, so wird er in dem Verhältnis verteilt, wie die Beteiligten Verfahrenskosten gezahlt oder zu zahlen haben.

Von dem verbleibenden Erlös der Rechtsverfolgung stehen OMNI 30 % zu, von einem 500.000 Euro übersteigenden Teil 20 %.

Sofern die Ansprüche des Anspruchsinhabers vor Klageeinreichung oder durch eine Mediation realisiert werden können, beträgt die Erlösbeteiligung von OMNI 20 %.

5.2. Definition des Begriffes Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung

Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung ist jeder Vermögensvorteil, insbesondere jede Geldleistung (inkl. Zinsen) und jede Sachleistung, den der Anspruchsinhaber nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches, eines Anerkenntnisses oder sonst auf die Ansprüche erhält.

Erlös der Rechtsverfolgung sind insbesondere auch Ansprüche, die durch die Rechtsverfolgung oder im Zusammenhang mit ihr entstehen, wie z.B. Kostenerstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Versicherungsleistungen für den Verlust eigener Ansprüche. Erlös der Rechtsverfolgung ist auch der Vermögensvorteil, der dem Anspruchsinhaber durch die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder im Falle einer Aufrechnung durch das Erlöschen von Ansprüchen gegen ihn entsteht.

Soweit Ansprüche nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind, ist ihr Verkehrswert in Geld anzusetzen. Bei Unterlassungs-, Auskunfts- oder Feststellungsklage gilt im Falle des Obsiegens als Prozessertlös ein Betrag in Höhe des gerichtlich festgesetzten Streitwerts, im Falle eines Teilobsiegens oder eines Vergleichs ein entsprechender Anteil.

Steuerverpflichtungen der Parteien werden bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung nicht berücksichtigt, auf Realisierung der streitigen Ansprüche beruhende Steuerverpflichtungen trägt jede Partei selbst.

5.3. Fälligkeit des Anspruches auf Erfolgsbeteiligung

Der Anspruch von OMNI auf Zahlung der Erfolgsbeteiligung wird fällig, sobald der Erlös der Rechtsverfolgung dem Anspruchsinhaber oder seinem Vertreter zufließt, im Falle der Befreiung von der Verbindlichkeit, sobald diese wirksam wird und ansonsten, sobald ein erlangter Vermögensvorteil eintritt.

5.4. Auskunftspflichten des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber wird unaufgefordert bzw. auf Verlangen von OMNI Auskunft darüber erteilen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang aufgrund des von OMNI finanzierten Verfahrens Erlöse zugeflossen oder Vermögensvorteile eingetreten sind.

Er ist ferner verpflichtet, einem von OMNI beauftragten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gestatten, die Aufschluss über die Frage geben können, ob, in welcher Form und in welcher Höhe Erlöse erzielt wurden.

5.5. Prozesserlöse Dritter

Zu Gunsten OMNI sind auch solche Erlöse anzurechnen, die nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem von ihm beherrschten, im Sinne des Aktienrechts konzernverbundenen oder sonst nahe stehenden Dritten zugutekommen.

5.6. Aufrechnungsverbot

Gegen den Anspruch von OMNI auf Auszahlung des Erlöses kann der Anspruchsinhaber nur mit Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben und die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7. Einziehung des Erlöses

Die Zahlung eines Erlöses hat an den Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers zu erfolgen und verbleibt so lange als Fremdgeld bei diesem, bis die Erlösverteilung berechnet und von den Parteien gebilligt ist. Der Anspruchsinhaber wird dementsprechend den Erlös nur dergestalt einziehen, dass er eine Zahlung an den von ihm beauftragten Rechtsanwalt verlangt.

6. Abtretung der streitigen Ansprüche an OMNI zur Sicherung der Erfolgsbeteiligung

Zur Sicherheit für die Ansprüche von OMNI auf Erlösbeteiligung tritt der Anspruchsinhaber die streitigen Ansprüche, sämtliche Ansprüche auf Verfahrenskostenerstattung sowie sämtliche Nebenansprüche an OMNI ab. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage** zu diesem Vertrag.

Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, auf Verlangen von OMNI die Abtretung in separater Urkunde ggf. notariell zu wiederholen.

OMNI verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche zurück abzutreten, soweit sie kein Sicherungsinteresse mehr hat. Insbesondere kann der Anspruchsinhaber zu jeder Zeit Rückabtretung gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank verlangen.

Die Abtretung der streitigen Forderung vom Anspruchsinhaber an OMNI erfolgt ohne Gewähr für den Bestand oder die Werthaltigkeit der abgetretenen Rechte. Dabei wird auf das Erfordernis der Wahrheit und Vollständigkeit der Erklärung des Anspruchsinhabers über die streitigen Ansprüche (Ziffer 2.) hingewiesen.

7. Treuhandvereinbarung über die abgetretenen streitigen Ansprüche

7.1. Anspruchsinhaber als Treuhänder

Grundsätzlich wird die Abtretung der streitigen Ansprüche an OMNI nicht offengelegt.

Der Anspruchsinhaber wird daher die streitigen Ansprüche für OMNI treuhänderisch weiter halten. Solange die Abtretung nicht offen gelegt ist, wird der Anspruchsinhaber die Forderung nur in der Weise einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt.

7.2. Treuhand und Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass OMNI eine Sicherheit zum Zwecke der Zwangsvollstreckung stellt oder stellen lässt, sind die aus der Zwangsvollstreckung begetriebenen Beträge in voller Höhe an die OMNI abzuführen und dort solange zu belassen, bis die Sicherheit zurückgegeben wurde. Der Anspruchsinhaber wird die Forderung nur in der Weise einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt.

7.3. Treuhand und Anweisung zur Auszahlung

In allen Fällen wird der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt unwiderruflich anweisen, aus den bei ihm eingegangenen Beträgen die OMNI zustehenden Erlöse an diese unmittelbar auszusahlen.

7.4. Beendigung des Treuhandverhältnisses

OMNI ist jederzeit nach billigem Ermessen berechtigt, das Treuhandverhältnis durch Offenlegung der Abtretung zu beenden. Eine solche Beendigung des Treuhandverhältnisses wird OMNI dem Anspruchsinhaber unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Anspruchsinhaber ist daraufhin verpflichtet, bei Beendigung des Treuhandverhältnisses solche Rechtshandlungen auf erstes Anfordern von OMNI unverzüglich vorzunehmen, die zu einer Übertragung der abgetretenen Rechte auf OMNI etwa noch erforderlich sein sollten.

Soweit OMNI nach offen gelegter Abtretung die streitigen Ansprüche einzieht, werden die entsprechenden Erlöse nach Abzug der Erfolgsbeteiligung unverzüglich an den Anspruchsinhaber ausgezahlt. Steht die seitens OMNI zu beanspruchende Erfolgsbeteiligung der Höhe nach noch nicht abschließend fest, darf OMNI einen angemessenen Sicherheitseinbehalt vornehmen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Urteil noch nicht rechtskräftig ist oder mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf (z.B. eine Verfassungsbeschwerde) angefochten wird.

8. Vertragsbeendigung durch OMNI

8.1. Recht zur Kündigung durch OMNI

OMNI übernimmt das Prozesskostenrisiko so, wie es sich bei Vertragsschluss dargestellt hat. Sollten Umstände neu eintreten oder OMNI erstmalig bekannt werden, aufgrund derer die Erfolgsaussichten des Prozesses schlechter zu bewerten sind als bei Vertragsschluss, ist OMNI berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die weitere Finanzierung des Prozesses einzustellen.

len. Entsprechend ist OMNI auch zu einer Teilkündigung des Vertrages berechtigt mit der Folge, die Prozessfinanzierung nur hinsichtlich eines Teiles der Ansprüche fortzuführen.

In diesem Sinne kommt eine Kündigung des Vertrages seitens OMNI insbesondere in Betracht bei

- Gerichts- oder Behördenentscheidungen, mit denen die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil abgelehnt werden;
- neue obergerichtliche Rechtsprechung, die negativen Einfluss auf den Ausgang des finanzierten Prozesses haben kann;
- Verschlechterung oder Wegfall von Beweismöglichkeiten;
- Vermögensverfall des Anspruchsgegners;
- gerichtlichen Hinweisen gemäß § 139 ZPO mit nachteiligem Inhalt für die Erfolgsaussichten.

In jedem Falle ist OMNI berechtigt, den Vertrag nach Abschluss jeder Instanz ganz oder teilweise zu kündigen und die weitere Prozessfinanzierung einzustellen.

8.2. Folgen einer Kündigung durch OMNI

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch OMNI zahlt OMNI die bis dahin entstandenen Kosten, wie sie bei einer sofortigen, möglichst kostengünstigen (teilweisen) Beendigung des Verfahrens anfielen.

Dem Anspruchsinhaber steht es frei, das Verfahren auf eigene Kosten weiterzuverfolgen und die streitigen Ansprüche weiter auf eigene Kosten durchzusetzen. **Realisiert der Anspruchsinhaber dann Erlöse, ist er lediglich verpflichtet, OMNI die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Erlösbeteiligung entfällt.**

OMNI wird ihr übertragene Sicherheiten zurückgewähren, soweit kein Sicherheitsbedürfnis mehr besteht.

9. Vergleichsvorschlag des Gerichts oder der Gegenseite

9.1. Einigungsversuch über Annahme eines Vergleichsvorschlages

Die Vertragsparteien werden versuchen, über die Annahme eines vom Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagenen Vergleiches Einvernehmen zu erzielen.

9.2. Kündigungsrecht mangels Einigung über Annahme des Vergleichsvorschlages

Kommt eine Einigung über die Annahme eines vom Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagenen Vergleiches nicht zustande, weil eine Vertragspartei ihre Zustimmung verweigert, kann die andere Vertragspartei diesen Vertrag kündigen.

Dann ist die eine Vertragspartei verpflichtet, der kündigenden Vertragspartei den Betrag zu zahlen, den diese im Sinne der Ziffer 5. im Falle der Annahme des vorgesehenen Vergleiches hätte beanspruchen können. Die Zahlung ist sofort fällig.

9.3. Recht zur Fortführung des Prozesses nach Kündigung

Nach der Kündigung kann die eine Vertragspartei den Rechtsstreit ohne Beteiligung der kündigenden Vertragspartei auf eigenes Risiko und zum eigenen, alleinigen Vorteil weiterführen.

OMNI kann, statt den Prozess im eigenen Namen weiterzuführen, zur Vermeidung einer Offenlegung der Prozessfinanzierung auch vom Anspruchsinhaber verlangen, dass dieser den Prozess weiterführt. In diesem Falle stellt OMNI den Anspruchsinhaber von sämtlichen Kostenrisiken der Prozessführung frei, Erlöse aus dem Prozess stehen allein OMNI zu.

9.4. Fortführung des Prozesses durch OMNI

Führt nach einer Kündigung des Anspruchsinhabers OMNI den Prozess weiter, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, OMNI bei der Prozessführung nach Kräften kostenlos zu unterstützen.

Insbesondere ist der Anspruchsinhaber damit einverstanden, dass der bisher von ihm beauftragte Rechtsanwalt sodann OMNI vertreten kann unter Nutzung der dem Rechtsanwalt vorliegenden und zu einer angemessenen Prozessführung erforderlichen Unterlagen.

Mit Zahlung des Betrages im Sinne wie Ziffer 9.2. Satz 2 wird OMNI umfassend und endgültig Inhaber der streitigen Ansprüche sowie sämtlicher Kostenerstattungsansprüche.

9.5. Fortführung des Prozesses durch den Anspruchsinhaber

Führt nach einer Kündigung seitens OMNI der Anspruchsinhaber den Prozess weiter, gibt OMNI gewährte Sicherheiten Zug-um-Zug gegen Leistung noch offener Zahlungen zurück.

10. Vertragsbeendigung durch den Anspruchsinhaber

Der Anspruchsinhaber kann diesen Vertrag abgesehen von Ziffer 9. nur aus wichtigem Grund kündigen.

Es besteht Einigkeit, dass insbesondere die Verbesserung der Erfolgsaussichten hinsichtlich der Durchsetzung der streitigen Ansprüche oder der finanziellen Situation des Anspruchsinhabers kein wichtiger Grund zur Kündigung ist.

Der Tod des Anspruchsinhabers führt nicht zu einer Beendigung dieses Vertrages. Vielmehr treten die gesetzlichen oder testamentarischen Erben in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

11. Geheimhaltung

Grundsätzlich sind der Abschluss und der Inhalt dieses Vertrages auf Dauer geheim zu halten.

Soweit eine Offenlegung für nützlich gehalten wird, werden sich die Parteien abstimmen und im Rahmen des billigen Ermessens eine einvernehmliche Entscheidung treffen. Kommt diese nicht zustande, bleibt es bei der Geheimhaltungspflicht.

Das Recht von OMNI zur jederzeitigen Offenlegung der Abtretung im Prozess gem. Ziffer 7.4. bleibt unberührt.

12. Datenweitergabe durch OMNI an Dritte

Zur Verbesserung der Risikosituation von OMNI kann es sinnvoll sein, dass OMNI Verträge mit Dritten abschließt, um diese im Innenverhältnis an übernommenen Risiken zu beteiligen.

Zu diesem Zweck darf OMNI zur Prüfung angetragene wie auch übernommene Fälle Dritten zugänglich machen. Im Übrigen wird auf Ziffer 4.1. Absatz 2 hingewiesen.

13. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Streitigkeiten aus Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrages werden die Parteien zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln.

Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach Aufforderung zur Aufnahme der Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung eines Beteiligten zu gütlichen Verhandlungen aufgenommen worden sind. Die Parteien bestimmen den Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Mediators zustande, wird dieser durch die Industrie- und Handelskammer zu Köln bestimmt. Die Benennung bindet die Parteien. Im Mediationsverfahren trägt jede Partei ihre eigenen Kosten selbst, die Kosten des Mediators werden geteilt. Sollten die Parteien innerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu einer beide Seiten befriedigenden Lösung finden, so steht es ihnen frei, nach Abschluss des Verfahrens ein staatliches Gericht anzurufen. Der Mediator hat in diesem Fall den Abschluss des Mediationsverfahrens festzustellen. Die Parteien sind durch diese Mediationsvereinbarung nicht gehindert, ein notwendiges gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

14. Schlussvorschriften

14.1. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

14.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Bestimmungen nicht.

Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen, so dass das ursprünglich angestrebte rechtliche und wirtschaftliche Ziel der zu ersetzenden Regelung soweit wie möglich aufrecht erhalten wird. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

14.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht; zuständig ist das Landgericht Köln, soweit zulässig.

14.4. Anlage des Vertrages

Die Anlage zu diesem Vertrag ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Köln,

Ort, Datum

Omni Bridgeway AG

MUSTER

Abtretungsvereinbarung und Vollmacht

zwischen

...

- nachfolgend „**Anspruchsinhaber**“ genannt -

und der

Omni Bridgeway AG
Gereonstrasse 43-65
50670 Köln

- nachfolgend „**OMNI**“ genannt -

1. Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, Inhaber der nachstehend bezeichneten Ansprüche („**streitige Ansprüche**“)

gegen

...

(„**Anspruchsgegner**“)

zu sein:

(Bezeichnung der Ansprüche entsprechend Vorbemerkung ProFi-Vertrag)

Dies vorausgeschickt, tritt der Anspruchsinhaber hiermit

- die streitigen Ansprüche
- sämtliche Erlöse der finanzierten Rechtsverfolgung (Ziffer 5.2. Prozessfinanzierungsvertrag)
- sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der streitigen Ansprüche

an OMNI ab.

2. Mit übertragen werden sämtliche mit den streitigen Ansprüchen in Zusammenhang stehenden Sicherungs-, Gestaltungs- und sonstige Nebenrechte. Soweit Ansprüche nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahestehenden Dritten zustehen und diese auf den Bestand der streitigen Ansprüche Einfluss haben, so steht der

Anspruchsinhaber selbstschuldnerisch dafür ein, dass auch diese Dritten ihre Ansprüche in diesem Umfang an OMNI abtreten.

3. Mit abgetreten werden alle Ansprüche, die zu den Erlösen im Sinne der Ziffer 5.2. des Prozessfinanzierungsvertrages gehören, insbesondere alle Forderungen und Rechte an Sachen, die der Anspruchsinhaber durch eine Leistung auf die streitigen Ansprüche oder auf Ansprüche aus Vergleichen über die streitigen Ansprüche erlangt. Insbesondere mitumfasst von der Abtretung sind die dadurch entstehenden Ansprüche des Anspruchsinhabers auf die jeweiligen Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen.
4. OMNI nimmt die Abtretungen und Übertragungen an.
5. Der Anspruchsinhaber bevollmächtigt OMNI hiermit unwiderruflich:

5.1. sämtliche mit der Rechtsstreitigkeit

...

in Zusammenhang stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen;

5.2. von den von ihm beauftragten Rechtsanwälten alle Auskünfte, Informationen etc. zu verlangen und zu erhalten.

Zu diesem Zweck befreit der Anspruchsinhaber den von ihm beauftragten Rechtsanwalt gegenüber OMNI von der Schweigepflicht.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Köln,

Ort, Datum

Omni Bridgeway AG